

I. ALLGEMEINER TEIL

1 Geltungsbereich, Vertragsschluss

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge, Lieferungen und Leistungen, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung zwischen der pmOne Schweiz GmbH, Metzggasse 20, CH-8400 Winterthur (nachfolgend „pmOne“) und dem Auftraggeber (nachfolgend: „Auftraggeber“) geschlossen werden, soweit der Auftraggeber die Lieferungen und Leistungen von pmOne im Zusammenhang mit seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit in Auftrag gibt und damit kein Verbraucher/Konsument ist.
- 1.2. Der Geltungsbereich dieser AGB erstreckt sich auch auf die vorvertragliche Beziehung zwischen den Vertragsparteien sowie auf nachträgliche Vertragsänderungen.
- 1.3. Der Vertrag kommt durch die Annahme eines Angebots mit Bindungswirkung der pmOne durch den Auftraggeber zustande, spätestens jedoch durch die widerspruchslose Annahme einer Leistung der pmOne.
- 1.4. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsinhalt. Dies gilt insbesondere für Verweise auf die Einkaufsbedingungen des Auftraggebers in elektronischen Bestellungen. Soweit pmOne ohne Widerspruch mit Leistungsausführung beginnt, gilt dies nicht als Anerkennung solcher abweichenden Bestimmungen.

2 Allgemeine und Besondere Bedingungen

- 2.1. Diese AGB bestehen aus einem Allgemeinen Teil und den Besonderen Teilen (I) - (IV). Der Allgemeine Teil findet auf jeden Vertrag Anwendung und wird durch den/die für die jeweilige vertragliche Leistung einschlägigen Besonderen Teil oder Teile ergänzt.

3 Vertragsgegenstand

- 3.1. Der Umfang der Lieferungen und Leistungen der pmOne bestimmt sich in ihrer Funktion und Leistung nach dem Vertrag sowie nach der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses ggf. für die gewünschte Lieferung oder Leistung bestehenden konkreten Leistungsbeschreibung gemäss Vertrag. Für die Beschaffenheit von Standardsoftware und Softwarepflegeleistungen ist die Produktbeschreibung der Produktdokumentation gemäss Vertrag ausschliesslich maßgeblich.
- 3.2. Unterlagen und Angaben der pmOne, einschließlich Abbildungen und technische Angaben, sind nur verbindlich, sofern diese schriftlich als Vertragsbestandteil aufgeführt werden oder auf diesen ausdrücklichen Bezug genommen wird.
- 3.3. Die Installation, Vorbereitung der Einsatzumgebung, Inbetriebnahme und Schulungsleistungen sind nicht Bestandteil der Lieferung von Software-, Support- und Softwarepflegeleistungen und erfordern ein hiervon unabhängiges gesondertes Angebot. Ebenso ist die Lieferung von Software sowie Support- und Softwarepflegeleistungen nicht Bestandteil von Beratungs- und sonstigen Dienst- bzw. Werkleistungen.

4 Rechte

- 4.1. Mit der vollständigen Zahlung räumt pmOne dem Auf-

traggeber ein einfaches Nutzungsrecht auf unbeschränkte Zeit zu internen Zwecken ein.

Sämtliche Rechte an der Software und an den Leistungsergebnissen im Übrigen, insbesondere das Urheberrecht, Rechte an Erfindungen und technischen Schutzrechten, stehen im Verhältnis zum Auftraggeber, ausschliesslich pmOne oder dem jeweiligen Hersteller zu. Dies gilt unabhängig davon, ob solche Rechte nach Anweisung oder durch Mitarbeit des Auftraggebers entstanden sind.

- 4.2. Bei Standardsoftwareprodukten und Softwarepflegeleistungen ist der Nutzungsumfang ferner je nach Lizenzmodell des Produkts auf die vertraglich vereinbarte Anzahl Nutzer bzw. Computer beschränkt. Der Auftraggeber hat die einfachen, nicht ausschliesslichen Nutzungsrechte der Ziffer 2 des Besonderen Teils (I) und Ziffer 4.3 des Besonderen Teils (II).
- 4.3. Die Nutzung, Vervielfältigung, Verbreitung, Bearbeitung, Umarbeitung, andere Umgestaltung, öffentliche Wiedergabe und öffentliche Zugänglichmachung sowie die sonstige Verwertung von Leistungen der pmOne sind dem Auftraggeber nur im Rahmen der hierfür geltenden gesetzlichen Regelungen sowie der Bestimmungen des Besonderen Teils (I) - (IV) oder auf Grund gesonderter schriftlicher Vereinbarungen gestattet.
- 4.4. Der Auftraggeber darf für die vertraglichen Zwecke eine ausreichende Zahl an Sicherungskopien erstellen. Eine Sicherungskopie auf einem Datenträger ist als solche zu kennzeichnen.
- 4.5. Produkte Dritter sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung, selbst wenn sie gemeinsam mit pmOne Produkten ausgeliefert worden sind.

5 Gefahrtragung; Untersuchungs- und Rügepflicht

- 5.1. Der Versand sämtlicher Materialien, Unterlagen und Software sowie die elektronische Übermittlung von Daten und Software von und zu pmOne erfolgt ausschliesslich auf Gefahr des Auftraggebers.
- 5.2. Der Auftraggeber übernimmt in Bezug auf sämtliche Lieferungen und Leistungen der pmOne eine Untersuchungs- und Rügepflicht. Bei der Erklärung sind konkrete Problembeschreibungen anzugeben.

6 Vergütung, Vorbehalt, Rechnungsstellung, Aufrechnung

- 6.1. Die Vergütung richtet sich nach dem Vertrag und die Regelungen in dieser Ziffer 6 gelten vorbehaltlich einer abweichenden Regelung im Vertrag. Alle Vergütungen verstehen sich ausschliesslich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer und zuzüglich Versand- bzw. Reise- und Aufenthaltskosten sowie ggf. anfallendem Verpflegungsmehraufwand bei der Erbringung von Dienst- und Werkleistungen. Reisezeiten und Reisekosten entstehen auf Reisen zwischen dem Dienstsitz des Mitarbeiters und dem jeweiligen Einsatzort des Auftraggebers bzw. zwischen verschiedenen Einsatzorten des Auftraggebers. Bei der Lieferung von Software durch die abruffähige Bereitstellung im Internet trägt der Auftraggeber seine mit dem Abruf verbundenen Kosten. Reisezeiten, Reisekosten und Aufenthaltskosten werden nach Aufwand und in

Abhängigkeit vom Dienstsitz des Mitarbeiters der pmOne berechnet.

- 6.2. pmOne kann, soweit nicht anderweitig ausdrücklich geregelt, die Vergütung bzw. Preise für zukünftig zu erbringenden Leistungen erhöhen, wenn
 - a) der veröffentlichte (harmonisierte) Verbraucherpreisindex für die Schweiz (HVPI) sich seit dem Angebot bzw. Vertragsschluss bzw. der letzten Anpassung erhöht hat. (Der Umfang der Erhöhung entspricht der Erhöhung des HVPI) oder,
 - b) sich die für die Preisberechnung maßgeblichen Kosten in unvorhersehbarer, von pmOne nicht veranlasster oder beeinflusster Weise, erhöhen und
 - c) der Auftraggeber die Erhöhung trotz einer ihm mindestens sechs Wochen vor dem beabsichtigten Eintritt der Erhöhung zugegangener schriftlicher oder in Textform abgegebener Mitteilung nicht binnen 10 Werktagen ab Zugang schriftlich oder in Textform widersprochen hat und in der Mitteilung auf die Widerspruchsmöglichkeit hingewiesen wurde.
- 6.3. pmOne behält sich sämtliche Rechte an den Vertragsgegenständen bis zum vollständigen Ausgleich aller Forderungen aus dem einzelnen Vertrag vor.
- 6.4. Softwarelizenzen werden mit der Auslieferung in Rechnung gestellt.
- 6.5. Support- und Softwarepflegeleistungen werden jährlich zu Beginn des Kalenderjahres im Voraus berechnet; für die Initiallaufzeit erfolgt die Rechnungsstellung bei Vertragsschluss anteilig für das laufende Kalenderjahr. Dieses Vertragsjahr gilt auch für die nachfolgenden Produkte, die dem Pflegevertrag hinzugefügt werden. Pflegeleistungen, die nicht mit der Softwarebestellung sondern zu einem späteren Zeitpunkt bestellt werden, werden mit einer Nachzahlung bei Bestellung in Rechnung gestellt.
- 6.6. Die Abrechnung von Leistungen nach Aufwand („time & material“) erfolgt monatlich. Die Zeitaufstellungen („time sheets“) sind bei Zugang unverzüglich vom Auftraggeber auf Richtigkeit zu überprüfen. Erfolgt kein Widerspruch innerhalb von 14 Tagen nach Zugang, so gilt die Zeitaufstellung als anerkannt. Erfolgt die Übermittlung erstmalig bei Rechnungstellung, so gilt 6.10. Ein Leistungstag entspricht acht Stunden. Mehrstunden werden anteilig entsprechend des konkret vereinbarten Tagessatzes verrechnet. Reise- und Wartezeiten gelten als Arbeitszeit.
- 6.7. Die Vergütung für Werkleistungen wird mit der Abnahme gemäß den Regelungen des Besonderen Teils (III) oder nach Abschluss bestimmter vereinbarten Projektmeilensteine fällig.
- 6.8. Schulungen und Workshops werden entweder tagesweise pauschal oder tageweise je Teilnehmer berechnet. Die Gebühren werden dem Kunden nach Abschluss der Schulung bzw. des Workshops in Rechnung gestellt.
- 6.9. Rechnungen der pmOne sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum fällig. Skonto wird nicht gewährt. Es gelten die gesetzlichen Verzugsregelungen und Zinssätze.
- 6.10. Einwände gegen die Rechnungsstellung der pmOne sind innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Wochen nach Erhalt der Rechnung schriftlich geltend zu machen. Ansonsten gilt die Rechnung als anerkannt; Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung bleiben unberührt. pmOne wird den Auftraggeber in der Rechnung auf diese Rechtsfolge gesondert hinweisen.
- 6.11. Der Auftraggeber darf nur mit bzw. wegen Forderungen verrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, die unbestritten oder rechtskräftig fest-

gestellt sind und im Falle des Zurückbehaltungsrechtes auf diesem Vertragsverhältnis beruhen.

7 Geheimhaltung und Datenschutz

- 7.1. Die Parteien verpflichten sich alle vertraulichen Informationen, die ihnen bei der Durchführung des Vertrags bekannt werden, vertraulich zu behandeln und nur für vertraglich vereinbarte Zwecke zu verwenden. Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Bestimmung sind Informationen, Unterlagen, Angaben und Daten, die als solche bezeichnet sind oder ihrer Natur nach als vertraulich anzusehen sind.
- 7.2. Der Empfänger verpflichtet sich, nur solchen Mitarbeitern Zugang zu vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei zu gewähren, die mit der Leistungserbringung betraut sind. Beide Parteien sind verpflichtet, auf Wunsch der jeweils anderen Partei ihre Mitarbeiter eine entsprechende Verpflichtungserklärung unterschreiben zu lassen und der anderen Partei auf Anfrage vorzulegen. Sämtliche pmOne-Mitarbeiter sind bereits arbeitsvertraglich auf Geheimhaltung und die Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- 7.3. Die Parteien werden für vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei keine Schutzrechtsanmeldungen anstrengen.
- 7.4. Diese Verpflichtung der Ziffer 7 gilt nicht für vertrauliche Informationen, die (I) zum Zeitpunkt des Erhalts durch den Empfänger bereits öffentlich zugänglich waren, (II) anschließend ohne Verschulden des Empfängers, seiner Angestellten, Mitarbeiter, Handlungsbevollmächtigten oder Vertragslieferanten öffentlich zugänglich werden, (III) durch Gesetz oder auf Beschluss einer zuständigen Behörde vom Empfänger veröffentlicht werden müssen (jedoch nur im Rahmen des jeweiligen Gesetzes oder Beschlusses), (IV) rechtmäßig durch den Empfänger von Dritten auf uneingeschränkter Basis entgegengenommen werden oder (V) dem Empfänger bereits vor Erhalt im Sinne des Vertrages bekannt waren oder (VI) von dem Empfänger unabhängig entwickelt wurden, ohne die vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei zu benutzen oder in Bezug zu nehmen. Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt insbesondere nicht für Ideen, Konzeption, Know-how und Techniken, die sich auf die Informationsverarbeitung im allgemeinen Sinne beziehen.
- 7.5. Die Rechte und Pflichten dieser Ziffer werden von einer Beendigung des zugehörigen Einzelvertrages nicht berührt. Beide Parteien sind verpflichtet, vertrauliche Informationen der anderen Partei bei Beendigung des Vertrags nach deren Wahl zurückzugeben oder zu vernichten, soweit diese nicht ordnungsgemäß verbraucht worden sind.
- 7.6. Soweit infolge der Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien personenbezogene Daten bearbeitet werden, werden die Parteien die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften einhalten. Insbesondere werden die Parteien die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten im Sinne des Bundesgesetzes über den Datenschutz der Schweiz (Art. 8 DSG) treffen und die erforderlichen vertraglichen Vereinbarungen (z.B. Auftragsbearbeitungsvertrag) abschliessen.
- 7.7. Erhebt, verarbeitet oder nutzt der Auftraggeber selbst oder durch pmOne personenbezogene Daten, so steht er dafür ein, dass er dazu nach den anwendbaren, insbesondere datenschutzrechtlichen Bestimmungen berechtigt ist und stellt im Falle eines Verstoßes pmOne von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

8 Referenznennung

pmOne ist berechtigt, den Auftraggeber als Referenzkunden nebst den wesentlichen Eckpunkten des Vertrages (z. B. Projekttyp, Anzahl der User usw.) nach Vertragsabschluss für Marketingzwecke zu nennen, das Firmenlogo in Publikationen entsprechend der Richtlinien des Auftraggebers zu diesen Zwecken zu verwenden und zum Beispiel in die Referenzliste aufzunehmen und eine Pressemitteilung herauszugeben. Nach Abschluss des Projektes ist pmOne berechtigt, einen mit dem Auftraggeber abgestimmten Erfahrungsbericht zu veröffentlichen. Weitere Referenznennungen erfolgen in Absprache.

9 Gewährleistung

- 9.1. Es gelten die Gewährleistungsregelungen der Besonderen Teile (I) - (IV) für die betreffende vertragliche Leistung.
- 9.2. Der Auftraggeber wird pmOne Mängel unverzüglich mindestens in Textform melden.

10 Haftung

- 10.1. pmOne haftet unbeschränkt für Schäden aus dem Fehlen einer ausdrücklich garantierten Beschaffenheit oder aus dem arglistigen Verschweigen von Mängeln sowie für Schäden, die pmOne vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
- 10.2. Ebenso haftet pmOne im Falle der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit unbeschränkt.
- 10.3. pmOne haftet in Fällen der Produkthaftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 10.4. pmOne haftet für die durch die Verletzung von sogenannten Kardinalpflichten verursachten Schäden. Kardinalpflichten sind solche grundlegenden vertragswesentlichen Pflichten, die maßgeblich für den Vertragsschluss des Auftraggebers waren und auf deren Einhaltung er vertrauen durfte.
- 10.5. pmOne haftet für sonstige leicht fahrlässige Pflichtverletzungen - unbeschadet der o.g. Fälle der unbeschränkten Haftung - beschränkt auf die Höhe des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens, höchstens pro Schadensfall bis zu 350.000 CHF und insgesamt aus dem Vertrag bis zu 700.000 CHF. Diese Deckungssumme nimmt der Auftraggeber zur Kenntnis. Nach seiner Wertung sind diese ausreichend, um etwaige Risiken abzudecken. Sofern der Auftraggeber höhere Deckungssummen für erforderlich erachtet, wird er pmOne darüber schriftlich informieren.
- 10.6. Für Datenverlust beim Auftraggeber haftet pmOne nur bis zur Höhe des typischen Wiederherstellungsaufwands, der trotz regelmäßiger, dem Stand der Technik entsprechender Datensicherung entsteht.
- 10.7. Im Übrigen ist jegliche Schadensersatzhaftung der pmOne, gleich aus welchem Rechtsgrund ausgeschlossen.
- 10.8. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Schäden, die pmOne zu ersetzen hat, unverzüglich schriftlich anzuzeigen oder von pmOne aufnehmen zu lassen.
- 10.9. Die regelmäßige Verjährungsfrist für Ansprüche des Auftraggebers, die mit dem Schluss des Jahres beginnt, in dem der Anspruch entstanden ist und der Auftraggeber von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen

müsste, wird auf zwei Jahre verkürzt. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, die nicht auf die Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit beruhen, verjähren ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in fünf Jahren von ihrer Entstehung an. Ansprüche des Auftraggebers wegen Mängeln der Leistungen der pmOne verjähren bei werkvertraglichen Leistungen in einem Jahr ab Abnahme. Sämtliche vorstehend genannten Verkürzungen gelten nicht in den Fällen vorsätzlichen Handelns.

11 Sonstiges

- 11.1. Die Abtretung jeglicher Ansprüche des Auftraggebers gegen pmOne an Dritte ist ausgeschlossen und dieser gegenüber unwirksam.
- 11.2. pmOne ist berechtigt, Leistungen durch Subunternehmer erbringen zu lassen.
- 11.3. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Zürich. Es gilt Schweizer Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 11.4. Dieser Vertrag stellt die gesamte Vereinbarung zwischen pmOne und dem Auftraggeber im Hinblick auf den Inhalt dieses Vertrages dar. Änderungen und Ergänzungen sind nur wirksam, soweit sie schriftlich vereinbart sind. Die Aufhebung dieses Erfordernisses bedarf ebenfalls der Schriftform. Als "schriftlich" oder "Schriftform" gilt auch eine Form, die einen Nachweis durch Text ermöglicht, wie z.B. in Form einer E-Mail.
- 11.5. Sollte eine Bestimmung unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden oder sollte der Vertrag eine Lücke aufweisen, so berührt dies die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht. In diesem Fall verpflichten sich die Parteien, die betreffende unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen bzw. die Lücke durch eine derartige Bestimmung zu schließen, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.